

**Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich <b>Recht, Sicherheit und Ordnung</b>		Drucksachen-Nr. <b>334/2007</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentlich</b>
<b>Antrag</b>		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>13.06.2007</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt A 11**

**Anregung vom 23.11.2006, die Carl-von-Ossietzky-Straße zur verkehrsberuhigten Zone zu erklären**

**Antragsteller: SG Hermann-Löns-Straße e.V., Willy-Brandt-Straße 32, 51469 Bergisch Gladbach, vertreten durch den 2. Vorsitzenden, Herrn Christian Hermann**

**Beschlussvorschlag:**

@->

Der Anregung zur Beschilderung der Carl-von-Ossietzky-Straße mit Zeichen 325/326 StVO (verkehrsberuhigter Bereich) wird nicht stattgegeben.

<-@

## Sachdarstellung / Begründung:

@->

Die Anregung stand auf der Tagesordnung (TOP A 12) des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden am 14.03.2007 und wurde einstimmig in den AUIV verwiesen.

Die Straßenverkehrsbehörde hat die Anregung mit den Trägern öffentlicher Belange erörtert und nimmt wie folgt Stellung:

Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs gilt:

- Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.
- Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit einhalten.
- Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten.
- Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs würde also den Umbau der Straße erfordern mit der Folge, dass nur mit Schrittgeschwindigkeit (7 km/h) gefahren werden kann. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass hierdurch die Belange der Feuerwehr, der Müllabfuhr und anderer Großfahrzeuge zu sehr beeinträchtigt würden. Zudem entspricht der heutige Ausbauzustand dem mit dem Erschließungsträger abgeschlossenen Erschließungsvertrag.

Von den Hauseigentümern wurden jeweils 2 Stellplätze je Wohneinheit gefordert. Aufgrund des Grundsatzes, mit öffentlichem Grund sparsam umzugehen, wurden nur wenige öffentliche Parkplätze ausgewiesen und die Straße auch nur in der geforderten Mindestbreite und - wie in solchen Wohngebieten heutzutage üblich- als Mischfläche ausgebaut. In der Carl-von-Ossietzky-Straße bestehen bereits heute Parkprobleme, die sich durch eine Reglementierung im verkehrsberuhigten Bereich weiter verschärfen würden. Denn in einem solchen Bereich muss das Parken durch gekennzeichnete Flächen geregelt werden. Im Regelfall gehen dabei ca. 40 % der Parkmöglichkeiten verloren.

Der Siedlungsbereich ist insgesamt als Tempo-30-Zone ausgewiesen. Fahrzeugführer/innen sind darüber hinaus aufgrund der allgemeinen Regelung in § 3 StVO verpflichtet, sich gegenüber Kindern, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen, **insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft**, so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Verkehrsteilnehmer/innen ausgeschlossen ist. Bedenkt man zudem, dass es sich bei der Carl-von-Ossietzky-Straße um eine Sackgasse handelt, in der ausschließlich Anliegerverkehr stattfindet, so ist die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht geboten.

Aus diesen Gründen kann die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs nicht empfohlen werden. Es wird daher vorgeschlagen, der Anregung nicht stattzugeben.

<-@

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	